

dein, der vom Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der durch § 154 Abs. 1 ZGB verlängerten Garantiezeit geltend gemacht werden müsse. Nach Ablauf dieser Frist sei es nicht mehr möglich, Garantieansprüche zu erheben oder aus dem abgeschlossenen Garantiefall Rechte herzuleiten.

Die Kundendienstabteilungen beziehen sich auf eine in NJ 1976, Heft 14, S. 431 vertretene Meinung. Für falsch halten sie die in NJ 1978, Heft 3, S. 128 dargelegte Auffassung, daß auch nach Ablauf der Geltendmachungsfrist des § 157 Abs. 1 Satz 2 ZGB Rechte aus dem — angeblich abgeschlossenen — Garantiefall bestehen, weil die Nachbesserung erfolglos war und der Garantieanspruch demnach nicht erfüllt wurde.

Die Kundendienstabteilungen gehen zur Begründung ihres Standpunkts von der These aus, die Konzeption des ZGB räume dem Garantieverpflichteten die Befugnis ein, den Käufer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen auf die Nachbesserung zu verweisen. Dem Ausgleich dieser Einschränkung des Dispositionsrechts des Käufers aus § 151 Abs. 1 ZGB diene die Festigung seiner Rechtsstellung durch die Verlängerung der Garantiezeit gemäß § 154 Abs. 1 ZGB sowie durch die Festlegung der Nachbesserungsfristen und die Beschreibung der Grenzen der Zumutbarkeit in §§ 2, 3 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9).

Dieser Ausgangspunkt ist falsch.

Die Nachbesserung als Garantieanspruch schränkt nach der Regelung des ZGB die Rechte des Käufers auf eine Ware mit vollen Gebrauchseigenschaften auf keine Weise ein. Das folgt daraus, daß

- durch die Nachbesserung regelmäßig der volle Gebrauchswert der Ware wiederhergestellt wird,
- dann, wenn das ausnahmsweise nicht der Fall ist, der Käufer andere Garantieansprüche in Anspruch nehmen kann,
- durch eine Verlängerung der Garantiezeit um die Reparaturzeit dem Käufer der gesamte Garantiezeitraum zur Nutzung der Ware zur Verfügung steht.

Demzufolge ist auch nicht danach zu suchen, worin der Ausgleich für die dem Käufer angeblich auferlegte Beschränkung bestehen könnte, wenn der Käufer auf die Nachbesserung verwiesen wird. Eines solchen Ausgleichs bedarf es nicht. Vielmehr ist die Verlängerung der Garantiezeit der Regelung der Nachbesserung immanent, was sich schon daraus ergibt, daß eine solche Verlängerung auch dann gewährt wird, wenn der Käufer selbst daran interessiert ist, den Mangel durch Nachbesserung beseitigen zu lassen.

Abgesehen hiervon ist die zum „Ausgleich der Einschränkung“ gezogene Schlußfolgerung auch mit dem Grundanliegen der Garantieregelung im ZGB unvereinbar. Ausgehend von der Verpflichtung des Verkäufers, die Ware dem Käufer in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben (§ 139 Abs. 1 ZGB), geht das ZGB vom Anspruch des Käufers auf Nutzung des vollen Gebrauchswerts der Ware während der gesamten Garantiezeit aus. Das gilt auch für die Nachbesserung, die auf die Wiederherstellung des vollen Gebrauchswerts (§§ 152, 153 ZGB) gerichtet ist. Damit stellt es das ZGB auf den Erfolg, also auf die Beseitigung des Mangels ab. In diesem Zusammenhang ist zunächst die richtige Einordnung der §§ 152, 153 ZGB bedeutsam.

Der unrichtige Ausgangspunkt der Kundendienstabteilungen führt dazu, daß die in den §§ 152 Abs. 2 und 153 ZGB getroffenen Regelungen nicht exakt voneinander abgegrenzt werden. Vielmehr wird § 153 ZGB ein Auswahlrecht des Käufers für den Fall der Unzumutbarkeit der Nachbesserung unterstellt. Dabei wird jedoch übersehen, daß diese Problematik Gegenstand des § 152 Abs. 2 ZGB ist.

Zunächst ist zu beachten, daß das in § 151 Abs. 1 Ziff. 1

ZGB geregelte Recht des Käufers auf Nachbesserung in § 152 ZGB eine spezielle Ausgestaltung erfährt. Danach ist der aus der gesetzlichen Garantie Verpflichtete bei Vorliegen der in § 152 ZGB genannten Voraussetzungen berechtigt, den Garantieanspruch auch dann durch Nachbesserung zu erfüllen, wenn der Käufer zunächst die Erfüllung eines der sonst noch in § 151 ZGB genannten Garantieansprüche anstrebt. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, steht dem Garantieverpflichteten gegen den ausdrücklichen Willen des Käufers das Nachbesserungsrecht nicht zu. Der Käufer wiederum ist unter den in § 152 Abs. 2 ZGB genannten Voraussetzungen berechtigt, die angebotene Nachbesserung abzulehnen, wenn sie nämlich seinen berechtigten Interessen widerspricht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird. Hierbei spielen vor allem auch Probleme der mehrfachen Nachbesserung eine Rolle.

Demgegenüber kommt § 153 ZGB dann zur Anwendung, wenn keine ordnungsgemäße Nachbesserung erfolgt ist. Sein Anwendungsbereich ist daher von vornherein auf bestimmte Fälle begrenzt. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt zunächst voraus, daß der Käufer bei der Reklamation entweder gemäß § 151 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB Nachbesserung gewählt hat oder nach § 152 Abs. 1 ZGB auf diese verwiesen worden ist. Davon ausgehend, daß die Nachbesserung stets fachgerecht durchzuführen ist und der Käufer Anspruch auf Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit der Ware hat, regelt somit § 153 ZGB ausschließlich die Rechtsfolgen für diejenigen Ausnahmefälle, in denen die Nachbesserung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Unter dem Begriff der nicht ordnungsgemäßen Nachbesserung erfaßt das Gesetz zwei Fälle:

1. Durch die Nachbesserung wurde der Mangel überhaupt nicht oder nicht vollständig behoben, was ggf. durch Gutachten zu klären ist.
2. Die Nachbesserung wurde nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten (vgl. § 3 der DVO zum ZGB) oder einer vereinbarten bzw. anderen angemessenen Frist durchgeführt.

Die hierfür geregelten Rechtsfolgen, nämlich Ablehnung der Nachbesserung und wahlweise Geltendmachung eines der in § 151 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ZGB geregelten weiteren Garantieansprüche, gelten nur für die gesetzliche Garantie und sind damit prinzipiell auf die gesetzliche Garantiezeit beschränkt. Auf die im Rahmen der Zusatzgarantie erfolgte Nachbesserung ist § 153 ZGB nicht anwendbar, da hierfür die spezielle Regelung des § 150 Abs. 2 Satz 2 ZGB gilt.

Die Kundendienstabteilungen legen in ihrer Auseinandersetzung mit dem in NJ 1978, Heft 3, S. 128 veröffentlichten Standpunkt besonderes Gewicht darauf, daß es nach einem als abgeschlossen betrachteten Garantiefall, spätestens aber nach Ablauf der in § 157 ZGB geregelten Geltendmachungsfrist bis zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit, nicht mehr möglich sei, Garantieansprüche zu erheben oder aus dem abgeschlossenen Garantiefall Rechte abzuleiten. Sie vertreten damit die Auffassung, daß es auf den Erfolg des geltend gemachten Garantieanspruchs, nämlich die Beseitigung des Mangels, in dem Fall nicht ankomme, in dem die Erfolglosigkeit der Nachbesserung sich erst nach Ablauf der Garantiezeit zeige.

Das steht im Widerspruch zu dem eingangs dargelegten Grundanliegen der Garantieregelung im ZGB. Eine solche Auffassung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß nach Ablauf der Garantiezeit die Geltendmachung von Garantieansprüchen ausgeschlossen ist. Wird ein solcher Fall als abgeschlossen „betrachtet“, bedeutet das eine Verletzung des berechtigten Anspruchs des Käufers auf Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Ware. Hier werden nämlich nicht Rechte aus einem nach Ablauf der Garantiezeit aufgetretenen Mangel hergeleitet, sondern es wird vielmehr geltend gemacht, daß ein innerhalb der